

Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof Liemehna des Evangelischen Kirchspiels Krostitz

Der Gemeindegemeinderat des Evangelischen Kirchspiels Krostitz hat aufgrund von § 44 Absatz 1 des Kirchengesetzes Kirchengesetz über die evangelischen Friedhöfe in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Friedhofsgesetz – FriedhG) vom 20. November 2020 (ABI. EKM 2020 S. 228), in seiner Sitzung am 18.06.2024 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Ruhefristen

Für den Friedhof in Liemehna gelten folgende Ruhefristen:

1. Für Erdbestattungen 20 Jahre,
2. Für Urnenbestattungen 20 Jahre.

§ 2 Gebühren

(1) Die in dieser Gebührensatzung mit einer Gebühr belegten Leistungen sind ausschließlich dem Friedhofsträger vorbehalten.

(2) Tarife:

1.	Grabberechtigungsgebühren	Euro
	Erwerb des Nutzungsrechts entsprechend der Zuordnung im Gesamtplan	
1.1	Erdgrabstätten	
1.1.1	1.1.1.1 Erdwahlgrabstätte, je Grabstelle (1 Sarg und bis zu 1 Urne)	650,00 €
	1.1.1.2 Erddoppelwahlgrabstätte (2 Säрге und bis zu 2 Urnen)	1.300,00 €
1.2	Kindergrabstätten	
1.2.1	Erdwahlgrabstätten für Kinder, je Grabstelle	
	1.2.1.1 Erdwahlgrabstätten für Kinder vor Vollendung des 2. Lebensjahres (Ruhefrist 10 Jahre)	325,00 €
	1.2.1.2 Erdwahlgrabstätten für Kinder ab Vollendung des 2. Lebensjahres bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres (Ruhefrist 20 Jahre)	490,00 €
1.3	Urnengrabstätten	
1.3.1	Urnenwahlgrabstätten, je Grabstelle	
	1.3.1.1 Urnenwahlgrabstätten (für bis zu 2 Urnenstellen)	650,00 €

1.3.1.2	Urnendoppelwahlgrabstätten der Größe von 1.00 m x 1.00 m (für bis zu 4 Urnenstellen)	1.300,00 €
	Hinweis: Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird bei neu vergebenen Urnengrabstätten für jede Urnenstelle berechnet (siehe 2.)	
1.3.1.3	Urnenwahlgrabstätten friedhofsgepflegt	2.300,00 €
	(einschließlich Anlage, Gestaltung, Instandhaltung und Pflege durch den Friedhofsträger. Die Namensnennung wird nach Antrag durch den Nutzungsberechtigten und Genehmigung durch den Friedhofsträger, unter Beachtung der Gestaltungsvorschriften, durch den Nutzungsberechtigten in Auftrag gegeben. Die Kosten für die Namensnennung trägt der Nutzungsberechtigte.)	
1.4	Reservierungen / Verlängerungen	
1.4.1	Reservierung	
	Wird ein Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte ohne zeitgleiche Anmeldung einer Bestattung vergeben (§ 22 Absatz 5 FriedhG), wird ab dem Zeitpunkt der Nutzungsrechtsvergabe die jährliche Grabberechtigungsgebühr erhoben.	
1.4.1.1	Grabstätten, welche durch den Nutzungsberechtigten gepflegt werden.	32,00 €
1.4.1.2	Friedhofsgepflegte Grabstätten	43,00 €
1.4.2	Verlängerung	
	Ist bei Bestattungen auf einer Erd- oder Urnenwahlgrabstätte, an der bereits ein Nutzungsrecht besteht, zur Einhaltung der Ruhefrist die Verlängerung des Nutzungsrechtes erforderlich, wird für die Verlängerungszeiträume, die ganze abgeschlossene Jahre umfassen, die jährliche Grabberechtigungsgebühr sowie für Verlängerungszeiträume, die weniger als ganze Jahre umfassen, für jeden abgeschlossenen Monat ein Zwölftel der jährlichen Grabberechtigungsgebühr erhoben.	
1.4.2.1	Grabstätten, welche durch den Nutzungsberechtigten gepflegt werden.	32,00 €
1.4.2.2	Friedhofsgepflegte Grabstätten	43,00 €
2.	Friedhofsunterhaltungsgebühr (je Jahr und je Grabstelle, für die ein Nutzungsrecht besteht)	44,00 €
3.	Bestattungsgebühren (werden nicht erhoben)	

4. Nutzung Friedhofskapelle/Trauerhalle

4.1 Nutzung der Kirche

Die Gebühren für die Nutzung der Kirche sind in der Gebührenordnung aus Anlass einer Kasualie festgelegt.

5. Verwaltungsgebühren

5.1 Zulassung von Gewerbetreibenden

(Steinmetze, Bestatter, Gartenbaubetriebe, Fotografen)

5.1.1	Zulassung von Gewerbetreibenden einmalig / für 1 Jahr	30,00 €
5.1.2	Zulassung von Gewerbetreibenden für 3 Jahre	90,00 €
5.1.3	Ablehnung / Rücknahme / Widerruf einer Zulassung (auch Widerruf einer Zulassung für Rednerinnen und Redner gemäß § 19 Absatz 3 Satz 4 FriedhG); pro Vorgang	30,00 €
5.2	Bearbeitung Antrag auf Genehmigung zur Errichtung eines Grabmales (pro Vorgang)	50,00 €
5.3	Bearbeitung Antrag auf Ausgrabung / Umbettung; (pro Vorgang)	100,00 €
5.4	Bearbeitung Antrag auf vorzeitige Einebnung (pro Vorgang)	100,00 €
5.5	Überlassung von Druckvorlagen	
5.5.1	Überlassung eines Friedhofsgesetzes (pro Stück)	2,00 €
5.5.2	Überlassung einer Friedhofsgebührensatzung (pro Stück)	1,00 €
5.6	Mahngebühr (pro Vorgang)	5,00 €

(3) Für die der Umsatzsteuerpflicht unterliegenden Gebührenpositionen wird zusätzlich die gesetzliche Umsatzsteuer erhoben und separat im Gebührenbescheid ausgewiesen. Leistungen, die der Umsatzsteuer unterliegen, sind entsprechend gekennzeichnet (* zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Fassung, 19 % Stand 2021).

§ 3 Gewerbliche Leistungen

- werden nicht angeboten -

§ 4
Inkrafttreten

Die vorstehende Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt außer Kraft die Gebührensatzung vom 01.01.2019. Maßgebend für die Anwendung ist der Tag der Zusage der Leistung.

Friedhofsträger:

Krostitz, den 18.06.2024

Ort, den





Vors./Stellv. des Gemeindegemeinderates



Mitglied des Gemeindegemeinderates

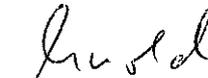
Genehmigungsvermerke:

Kreiskirchenamt

Eilenburg, 4.7.24

Ort, den





Amtsleiterin/Amtsleiter

Ausfertigung:

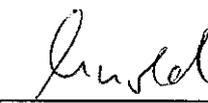
Die vom Gemeindegemeinderat des Kirchspiels Krostitz am 18.06.2024 beschlossene Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof in Liemehna wurde dem Kreiskirchenamt Eilenburg als zuständiger Aufsichtsbehörde angezeigt. Die Aufsichtsbehörde hat am 04.07.2024 unter dem Aktenzeichen 031/14/2024 vorstehend genannter Ordnung die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt.

Die vorstehend benannte Friedhofsgebührensatzung der Kirchengemeinde Liemehna wird hiermit ausfertigt und öffentlich bekannt gemacht.

Eilenburg, 4.7.24

Ort, den





Amtsleiterin/Amtsleiter